



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 06.10.2024

Nr. 34

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover	Seite
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover	221
▶ Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover	222
▶ Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover	222
▶ Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Landeshauptstadt Hannover	223
▶ Anlage 1 zur Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Landeshauptstadt Hannover	228

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

► **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover**
(Gebührensatzung Unterbringung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Unterbringungssatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldner*innen Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*innen sind die Benutzer*innen der in § 2 Abs. 1 Unterbringungssatzung genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) In Wohnungen sind die Stromkosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.
- (3) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Reduzierung der Benutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr für 12 Monate gemäß Anlage 2 reduziert, sofern das Haushaltsnettoeinkommen oberhalb des Mindestnettoeinkommens und unterhalb des Maximalnettoeinkommens gemäß Anlage 2 liegt.
- (2) Wenn nachgewiesen wird, dass kein Anspruch auf ergänzenden Leistungen (Arbeitslosengeld, Berufsausbildungshilfe oder ähnlichem) besteht, kann in Ausnahmefällen unterhalb des Mindestnettoeinkommens eine Reduzierung gewährt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in dezentralen Wohnungen wird nicht reduziert.
- (4) Eine reduzierte Gebühr wird zum ersten Tag des Monats gewährt in dem der Antrag auf Reduzierung der Benutzungsgebühr eingegangen ist. Der Antrag ist beim Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Gebührenschuldner*innen das Haushaltsnettoeinkommen nachweisen.

§ 4

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Unterbringungssatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 Unterbringungssatzung endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 Unterbringungssatzung endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

Hannover, den 23.09.2024

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

► **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover**

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung in den in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünften der Unterbringungssatzung (Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte, Wohnungen) werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	458 €
2 Personen	539 €
3 Personen	640 €
4 Personen	766 €
5 Personen	869 €
+ jede weitere Person	+ 92 €

► **Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover**

Gebührenverzeichnis zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in den Unterkünften in der Landeshauptstadt Hannover

Im Falle einer Reduzierung i. S. d. § 3 der Satzung werden – in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, der Unterkunftsart und dem nachgewiesenen Einkommen – folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Nachzuweisendes Haushaltsnettoeinkommen		Notunterkunft	Gemeinschaftsunterkunft	Wohnprojekte
	Mindestnettoeinkommen	Maximalnettoeinkommen	Gebührenreduzierung auf 30 %	Gebührenreduzierung auf 50 %	Gebührenreduzierung auf 70 %
Einzelperson	930 €	1.500 €	137 €	229 €	320 €
2 Personen	1.309 €	2.500 €	161 €	269 €	377 €
3 Personen	1.728 €	3.500 €	192 €	320 €	448 €
4 Personen	2.121 €	4.500 €	229 €	383 €	536 €
+ jede weitere Person	+ 360 €	+ 1.000 €	27 €	46 €	64 €

► **Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Landeshauptstadt Hannover**

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover möchte Menschen in Wohnungsnotlagen unterstützen. Hierzu stellt sie im gesamten Stadtgebiet Plätze in Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünften sowie Notunterkünften bereit und sorgt, wo notwendig, für eine Versorgung in diesen Unterkünften. Diese Unterkünfte sollen Schutz bieten, einen Rückzugsraum geben und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Die Landeshauptstadt arbeitet stetig daran, die Möglichkeiten und die Qualität der Unterbringung zu verbessern. Gleichsam ist die Landeshauptstadt bemüht, Menschen in diesen Notlagen zu unterstützen, um regulären Wohnraum zu finden. Hierfür ist die Kooperation mit Trägern von Hilfen und Leistungen zur Überwindung der Wohnungsnotlage sowie der niederschwellige Zugang zu diesen Hilfen, welche die Beratung, Begleitung und Unterstützung umfassen, bedeutsam.

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Hannover stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung

- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes – NPOG),
- b) von Ausländer*innen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmengesetz – AufnG) der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen werden,
- c) von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen. Die als Anlage 1 beige-

fügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Benutzer*innen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und die Nutzer*innen der Notschlafstellen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen der Landeshauptstadt Hannover zu entrichten.
- (5) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den*die Betreiber*in der Unterkunft bestimmt. Hierbei wird versucht die Kompatibilität der sozialen und religiösen Hintergründe der Bewohner*innen zu beachten.
- (6) Die Landeshauptstadt Hannover stellt Unterkünfte bereit, welche die Bedürfnisse von Personen mit besonderem Schutzbedarf, soweit möglich, berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (7) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistung erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte (z. B. Betreiber*in). Art, Ausstattung und Umfang des Betriebes sowie der darin enthaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- (8) Um die Sicherheit in den Notunterkünften und Wohnheimen zu gewährleisten, gibt es in diesen Unterkünften unterkunftsspezifische Gewaltschutzkonzepte. Diese sollen standardisierte Verfahren bei Gewaltvorfällen, sowie Beschwerdeverfahren enthalten sowie feste Ansprechpartner*innen. Diese Informationen werden den Bewohner*innen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.
- (9) Den Bewohner*innen stehen bei Problemen neben den Betreiber*innen eine Ombudsstelle im Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen der Landeshauptstadt zur Verfü-

gung. Diese wird in den Unterkünften per Aushang bekannt gegeben. Zudem kann auf weitere Stellen außerhalb der Verwaltung bei entsprechenden Angeboten verwiesen werden.

- (10) In den Unterkünften gelten unterkunftsspezifische Hausordnungen. Diese werden den Bewohner*innen bei Einzug ausgehändigt und erläutert.

§ 3 Notschlafstellen

- (1) Soweit keine nach § 2 Abs. 1 benannte Unterkunft zugewiesen wird, kann eine Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 4 werden für die Nutzung der Notschlafstellen keine Gebühren erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die*der Benutzer*in die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
- a) mit Auszug des*der Benutzer*in,
 - b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Hannover,
 - c) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch den*die Benutzer*in,
 - d) durch den Tod des*der Benutzer*in.
- (4) Den Auszug aus der Unterkunft müssen die Benutzer*innen dem*der Betreiber*in oder der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, mitteilen. Eingebraachte Sachen sind aus den Räumen der Unterkunft zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.

- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der*die Benutzer*in die Unterkunft länger als vierzehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (bspw. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe, wenn diese einen Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. Diese Abwesenheiten sind den*der Betreiber*in oder den Mitarbeiter*innen des Bereiches Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen in der Landeshauptstadt Hannover zu melden.

- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Landeshauptstadt Hannover nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger*innen zu ermitteln.

§ 5 Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der*die Benutzer*in nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 - b) der*die Benutzer*in anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) der*die Benutzer*in eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - f) der*die Benutzer*in eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder mehrfach entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
 - g) der*die Benutzer*in Gewalt gegen andere Unterkunftsbesohner*innen, Mitarbeiter*innen der Unterkunft, Besucher*innen der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) der*die Benutzer*in nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,

- i) der*die Benutzer*in gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des*der Betreiber*in, des*der Vermieter*in oder der Landeshauptstadt Hannover verstößt,
 - j) der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen oder Nachbar*innen führen,
 - k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Dritten beendet wird,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - n) der*die Benutzer*in Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,
 - p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
 - q) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.
- (3) Im Fall einer nach einem Widerruf weiterbestehender Obdachlosigkeit, erfolgt eine Zuweisung in eine andere Unterkunft.

§ 6

Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen, Notunterkünften und Wohnungen sind von der Landeshauptstadt Hannover möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der*die Benutzer*in ist die Mitnahme von Gegenständen gestattet, die sich in regulären Reisekoffern transportieren lassen (max. 2 Koffer pro Person) in die Unterkunft gestattet. Die Ausstattung

der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen, Notunterkünften und Wohnungen mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dies den Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt und keine Gefahr durch die Möblierung entsteht.

- (2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den*die Betreiber*in, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der*die Benutzer*in entsorgt werden, sofern der*die Benutzer*in diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist **von vierzehn Tagen** entfernt.
- (3) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover, den*die Betreiber*in oder beauftragte Dritte zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Halten von sozialverträglichen Tieren kann in einzelnen Unterkünften durch die jeweilige Hausordnung erlaubt werden. Die Tierhaltung ist anzeigepflichtig und kann in Einzelfällen untersagt werden, wenn z. B. durch die Haltung das Zusammenleben gestört wird oder eine Gefahr von dem Tier ausgeht. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Hannover in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen das Halten von Tieren ausnahmsweise auch dann erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist nur in Einzel- oder Familienzimmern oder in speziell vorgesehenen Besuchszimmern zulässig. Übernachtungen von nicht zugewiesenen Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Wenn es durch den Besuch zu Verstößen dieser Satzung kommt, insbesondere wenn der Besuch Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen oder Nachbar*innen führt, kann der Besuch untersagt werden.

- (2) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechendem Zustand herauszugeben. Das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bereichs Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden. Der Versuch der Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls verboten.
- (3) Das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen, die eine Beschädigung der Unterkunft/ Räume erfordern (bspw. Bohrungen) aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschilder, Satellitenschüsseln, Schilder, Grille) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunfts Gelände ist nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunfts Gelände ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover.
- (4) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der*die Benutzer*in auch dies der Landeshauptstadt Hannover oder dem*der Betreiber*in mitzuteilen. Der*die Benutzer*in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Landeshauptstadt Hannover zu beseitigen.
- (5) Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft ist nicht gestattet. Unterkunfts-spezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Der*die Benutzer*in haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird der*die Benutzer*in zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Landeshauptstadt Hannover oder der*die Betreiber*in im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Landeshauptstadt Hannover kann der*die Benutzer*in die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (7) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen auszustatten, sofern es hierzu einen Anlass gibt. In den privaten Räumen erfolgt keine technische Überwachung.
- (8) Die Landeshauptstadt Hannover und der*die beauftragte Betreiber*in sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, blockieren oder andere Benutzer*innen beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.
- (9) Werden nach Abs. 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von vierzehn Tagen abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzer*innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Sachen werden dann verwertet.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Wohnheimen, Wohnprojekten, Notunterkünften und Wohnungen ist nicht gestattet. Ausnahmen für einzelne Bewohner*innen können die Landeshauptstadt Hannover erteilt werden. Die Landeshauptstadt Hannover trägt dafür Sorge, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsräumen ein WLAN-Anschluss installiert ist. Den Bewohner*innen steht es frei DVB-T in den ihnen zugewiesenen Räumen einzurichten. Die Kosten sind von den Bewohner*innen zu tragen.
- (12) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer gestattet, solange das Zusammenleben in der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten

Personen (z. B. Betreiber*in) sind berechtigt, den Benutzer*innen und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnungen, zu erteilen.

- (2) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besucher*innen das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber*in) können ein befristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von dem*der Benutzer*in Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzer*innen oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören. Während eines Hausverbotes können die Notschlafstellen genutzt werden.
- (4) Die Benutzer*innen haben den Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) sowie den von der Landeshauptstadt Hannover oder dem Betreiber beauftragten Dritten (Handwerksfirmen-etc.) nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu den ihnen individuell zugewiesenen Räumen einer Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars, der Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnischen Anlagen und – sofern Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung bzw. der jeweiligen Hausordnung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Gemeinschaftsräume einer Unterkunft, insbesondere Flure, Küchen und Aufenthaltsräume, dürfen zur Durchführung der in Satz 1 genannten Überprüfungen bzw. Maßnahmen auch ohne vorherige Einwilligung und Ankündigung in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten werden.
- (5) Zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr sind die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzer*innen zu betreten.
- (6) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 9 Haftung

- (1) Der*die Benutzer*in haftet für die von ihm*ihr verursachten Schäden. Sie*er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr*ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. In soweit haftet der*die Benutzer*in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem*seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die der*die Benutzer*in haftet, kann der*die beauftragte Betreiber*in auf Kosten des*der Benutzer*in beseitigen lassen. Sofern kein*e Betreiber*in beauftragt worden ist, kann die Landeshauptstadt Hannover auf Kosten des*der Benutzer*in die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung eingetrieben.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Hannover, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem*der Benutzer*in und Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust, Untergang und Schäden, die der*die Benutzer*innen bzw. deren Besucher*innen sich selbst oder gegenseitig zufügen und für Verlust, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzer*innen oder anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keine Haftung.
- (4) Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

§ 10 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzer*in die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem*der beauftragten Betreiber*in auszuhändigen. Sofern kein*e Betreiber*in beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Landeshauptstadt Hannover auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen des*der früheren Benutzer*in der Unterkunft, lagert die Landeshauptstadt Hannover oder der*die beauftragte

Betreiber*in die zurückgelassene Habe auf Kosten des*der Benutzer*in für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der*die Benutzer*in das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können eingebrachte Gegenstände länger eingelagert werden. Die Landeshauptstadt Hannover und der*die beauftragt Betreiber*in haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung oder Entsorgung durch die Landeshauptstadt Hannover können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 11

Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr relevant sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Im Sinne dieses Absatzes sind wichtig für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr insbesondere Informationen über die Arbeitsaufnahme und Einkommensveränderungen etc.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten und für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr relevant sind, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover, mitzuteilen. Im Sinne dieses Absatzes sind relevant für die Unterbringung insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietung privaten Wohnraums etc.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Hannover und den*die beauftragte*n Betreiber*in erfasst und verarbeitet.

§ 12

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer

Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der*die Benutzer*in; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.10.2024 (Beschlussfassung + 4 Monate) in Kraft.

Hannover, den 23.09.2024

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

► Anlage 1 zur Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Landeshauptstadt Hannover

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Landeshauptstadt Hannover (Stand 14.03.2024)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird auf der der Internetseite www.hannover.de im Bereich Wohnungen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. Hierbei kann es sich um Wohngebäude handeln, in denen ausschließlich zugewiesene Personen oder ebenfalls Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können in der Regel die Stromkosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden. In Wohnungen gibt es in der Regel eine aufsuchende dezentrale Betreuung.

Wohnprojekte sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden, in denen ausschließlich Personen aufgrund dieser Satzung untergebracht sind. In Wohnprojekten gibt es 1- bis 2-Bettzimmer mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnprojekten gibt es in der Regel eine Sozialarbeit.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzen-

de Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmern mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnheimen gibt es eine soziale Betreuung vor Ort sowie einen Wachdienst am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen oder in denen mehr als 200 Personen untergebracht sind.

Wohnungen

Geveker Kamp 9–13
Dreyerstr. 7
Schulenburg Landstr. 116–225
Diverse angemietete Wohnungen

Wohnprojekte

Albrecht-Schaeffer-Weg 107/109
Am Forstkampe 22 A
Haltenhoffstr. 175–183
Hebbelstr. 57 A/B
Hermann-Ehlers-Allee 100
Jordanstr. 30
Kopernikusstr. 7
Nikolaas-Tinbergen-Weg 6/8
Nußriede 4 C / D
Ohebruchstr. 10
Oheriedentrift 50/52

Wohnheime

Alte Peiner Heerstr. 2 A
Alt Vinnhorst 82 A–F
Alt Vinnhorst 84 A–C
Am Ahlemer Holz 2
Am Annateich 3
Am Bahndamm 67
Am Mittelfelde 65 / 67
Am Nordhang 9 A–D
Anderter Str. 101
Baumschulenallee 31 A–D
Büttnerstr. 19
Burgweg 13
Cäcilienstr. 5 (Plan B-OK)
Deisterstr. 33
Deurag-Nerag-Straße 5

Dorotheenstr. 8 A–C
Eichenweg 81
Feodor-Lynen-Str. 3 A–D
Fuhsestr. 28
Grazer Str. 5
Heimatweg 25 K–N
Helmkestraße 25 A–H
Hildesheimer Str. 161
Hischestr. 6
Hildesheimer Str. 30
Janusz-Korczak-Allee 16
Kampstr. 11 A–E
Karlsruher Str. 2 D–F
Laher-Feld-Str. 33 A–C
Lammstr. 3
Langensalzastr. 17
Mecklenheidestraße 27 A–C
Munzeler Str. 25
Podbielskistr. 115 C–F
Rendsburger Str. 15 A–D
Rumannstr. 17 / 19
Sahlkamp 30 A–C
Scheibenstandsweg 9 A–E
Schulenburg Landstr. 335
Steigertahlstr. 24 A–C
Tresckowstr. 45
Türkstraße 14
Vinnhorster Weg 73 A
Winkelriede 14
Woermannstr. 47 A–G
Wörthstr. 10
Wülferoder Str. 30 A–B

Notunterkünfte

Feuerwehrstr. 1 (Feuerwache 10)
Friedrich-Wulfert-Platz 1
Höfestr. 4 (Leibnizschule)
Herrenhäuser Kirchweg 10 A (Haus K)
Jordanstr. 34
Kleefelder Str. 31 A + B
Kirchhorster Str. 65
Königstr. 12 (City-Hotel)
Marienstr. 37
Nicolaistr. 12 (YORS Hotel)
Nenndorfer Chaussee 9
Osterstr. 37 (Cityhotel Thüringer Hof)
Petit-Couronne-Str. 30 (Schulzentrum Ahlem)

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code